



## **Richtlinien**

über

die Vergabe von Stipendien aus dem  
DAAD-Programm HAW.International durch die FH Münster.

Beschlossen vom Präsidium der FH Münster am 02.02.2022 auf Grundlage des Zuwendungsvertrags zwischen dem DAAD und der FH Münster vom 04.12.2020.

### **§ 1**

#### **Zweck des Stipendiums**

(1) Zweck des Stipendiums ist die Förderung der Auslandsaufenthalte zum Ziele der Mobilität von Studierenden im International Engineering-Programm an der FH Münster und den Partneruniversitäten Universidad de Santiago de Chile (USACH) und Universidad Pontificia Bolivariana (UPB) in Medellín, Colombia, die sich durch hervorragende Leistungen im Studium, einschlägige Sprachkenntnisse (Spanisch bzw. Deutsch), durch gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, auszeichnen.

(2) Die FH Münster vergibt die Stipendien im Rahmen einer Projektförderung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Förderprogramm „HAW.international“.  
Die Stipendien setzen sich aus einer Mobilitätspauschale und einer monatlichen Pauschale zusammen.

### **§ 2**

#### **Vergabekriterien**

(1) FH Münster:

Förderungsfähig sind Bachelor-Studierende ab dem 5. Semester. Die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen sollte nicht schlechter als 2,5 sein. Daneben sind zusätzlich noch folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
2. Spanisch-Kenntnisse (B2 empfohlen),
3. außerhochschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,



4. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie z. B. Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger etc.

(2) Partnerhochschulen:

Förderungsfähig sind Auslandsaufenthalte von Bachelor-Studierenden, die einen Doppelabschluss im Fachbereich EGU, ETI oder MB anstreben. Die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen sollte nicht schlechter als 2,5 (nach dem deutschen Notensystem – Umrechnung nach modifizierter bayrischer Formel) sein. Daneben sind zusätzlich noch folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
2. Deutsch-Kenntnisse (B1 empfohlen),
3. außerhochschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
4. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie z. B. Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger etc.

(3) Um den Frauenanteil in den MINT-Fächern der FH Münster und den Partnerhochschulen zu erhöhen, werden weibliche Studierende bei gleicher Erfüllung der Vergabekriterien besonders berücksichtigt.

(4) Stipendien für Incomings der Partnerhochschule können nur vergeben werden, wenn auch Studierende der FH Münster an den Partnerhochschulen durch ein Stipendium gefördert werden. In Einzelfällen wird eine Entscheidung vom DAAD erfragt, sofern bei speziellen äußeren Umständen hiervon abgewichen werden kann. Im Anschluss an die Förderung erhalten die Studierenden eine Stipendienurkunde.

(5) Ein Anspruch auf ein Stipendium besteht nicht. Die Stipendienggeberin wählt die Stipendiat\*innen nach den o. g. Kriterien und nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

### § 3

#### **Umfang und Dauer der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums ergibt sich aus den Fördersätzen des DAAD.

(2) Das Stipendium wird für Bewerber\*innen der FH Münster in der Regel für 12 Monate gewährt. Das Stipendium wird für Bewerber\*innen der Partnerhochschulen in der Regel für 6 Monate gewährt. Eine Wiederbewerbung zur Verlängerung der Förderung ist nicht zulässig. Die



Vergabe erfolgt zum Wintersemester oder zum Sommersemester (je nach Ausschreibungszeitpunkt).

- (3) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.

#### **§ 4**

##### **Ausschluss von Doppelförderung**

- (1) Ein Stipendium kann nicht vergeben werden, wenn der oder die Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch die Begabtenförderungswerke, ein anderes Programm des DAAD, der FH Münster oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält.
- (2) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt unabhängig vom Einkommen oder Leistungen nach BAföG.

#### **§ 5**

##### **Verfahren**

- (1) Die Stipendien werden mindestens einmal jährlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt per E-Mail und auf öffentlichem Wege (wie z. B. Homepage). In der Ausschreibung werden alle für die Bewerbung erforderlichen Informationen und Unterlagen aufgelistet.
- (2) Die Stipendienanträge der Bewerber/-innen sind per Mail an die Projektkoordination des Programms „International Engineering“ der FH Münster zu richten.
- (3) Ein Stipendienvergabegremium, bestehend aus
- jeweils einem/r vom jeweiligen FBR zu wählenden Hochschullehrenden der Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau und Energie • Gebäude • Umwelt,
  - jeweils einem/r vom jeweiligen FBR zu wählenden Studierenden aus den drei Fachbereichen und
  - dem/r Koordinator\*in des International Engineering Programms,

priorisiert die von der Stipendienverwaltung zugeleiteten Stipendienanträge und entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die nichtstudentischen Mitglieder werden für die Projektlaufzeit gewählt, die studentischen für ein Jahr. Das Stipendienvergabegremium dokumentiert, welche Kriterien bei der Priorisierung der Anträge ausschlaggebend waren.



- (4) Bei Stipendienanträgen von Studierenden der Partnerhochschulen werden die Empfehlungen der Verantwortlichen der Partnerhochschulen in die Entscheidung gemäß § 2 Abs. (3) einbezogen.
- (5) Die positiven Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden den Bewerberinnen und Bewerbern über einen Bewilligungsbescheid per E-Mail bekannt gegeben. Der Stipendiat/ die Stipendiatin erhält im Weiteren per E-Mail den Stipendienvertrag
- (6) Die negativen Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden den Bewerber\*innen per E-Mail mitgeteilt.

## **§ 6**

### **Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel eine Behinderung, eine Schwangerschaft, die Pflege und Erziehung eines Kindes oder unvorhergesehener Umstände während des Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Über den Antrag entscheidet das Stipendienvergabegremium der FH Münster im Einklang mit den DAAD-Vergaberichtlinien.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des/r Stipendiaten/in angepasst.

## **§ 7**

### **Beendigung**

- (1) Das Stipendium endet entweder mit dem Laufzeitende oder zu dem Zeitpunkt, an dem der/die Stipendiat\*in
  1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
  2. das Studium abgebrochen hat,
  3. den Studiengang gewechselt hat oder
  4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der/die Stipendiat\*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, in dem die Hochschule gewechselt wurde.

## **§ 8**

### **Widerruf und Rückforderung ausgezahlter Beiträge**



- (1) Die Bewilligung kann widerrufen und schon ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden oder aus anderen Gründen Anlass zum Widerruf gegeben ist.
- (2) Die Bewilligung kann widerrufen und schon ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Antragsverfahren erfolgt ist oder andere Gründe vorliegen, die eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge rechtfertigen.

## **§ 9**

### **Kündigung des Stipendiums aus wichtigem Grund**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Stipendium seitens der Stipendienggeberin durch Kündigung der Stipendienvereinbarung zu beenden. Die Stipendienleistungen werden unverzüglich eingestellt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Stipendium nicht zweckentsprechend verwendet worden ist und der/die Stipendiat\*in dies wusste oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste,
- b) der/die Stipendiat\*in gegen Gesetze oder Regeln des Gastlandes oder der FH Münster bzw. der Partnerhochschule verstößt,
- c) Tatsachen erkennen lassen, dass der/die Stipendiat\*in sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Umfang um die Zweckerreichung bemüht,
- d) der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann.

## **§ 10**

### **Rückzahlung des Stipendiums**

Wird der Stipendienzweck nicht oder teilweise nicht erreicht (z. B. durch vorzeitigen Abbruch), insbesondere bei Vorliegen der Kündigungsgründe aus § 9 a), b) und c) oder der Widerrufsgründe aus § 8, sind die bereits ausgezahlten Beträge grundsätzlich zurückzuzahlen und können verzinst werden.

## **§ 11**

### **Sonstiges**

- (1) Der/die Stipendiat\*in ist verpflichtet, der Hochschule alle Änderungen von Tatsachen, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der/die Stipendiat\*in versichert, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, die der Erreichung des Stipendienzwecks entgegenstehen.



- (3) Den Stipendiat\*innen wird dringend empfohlen, sich insbesondere bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, auf der Seite des Auswärtigen Amtes (Elektronische Registrierung: "Elefand") zu registrieren.
- (4) Der/die Stipendiat\*in wird dazu aufgefordert, sich vor Reiseantritt und fortlaufend während der Reise über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes zu informieren und diese zu beachten (<https://www.auswartiges-amt.de/ReiseUndSicherheit>).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 15.02.2022 in Kraft.

Münster, den 15.02.2022

Der Präsident  
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann